



Amtsgericht Homburg

Beschluss

Terminbestimmung

2 K 36/23

21.10.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, 16. Januar 2025, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Zweibrücker Straße 24, 66424 Homburg, Sitzungssaal 105, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Homburg Blatt 8742, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 165,00/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Homburg	15	3520/17	Hof- und Gebäudefläche, Talstraße	10524

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung des 2. Bauabschnitts, mit Keller;
im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. XIV.

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist auch beschränkt durch die Eintragung von weiteren Miteigentumsanteilen des 5. Bauabschnitts in den Blättern 9015 bis 9042.

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist auch beschränkt durch die Unterteilung in den Blättern 9020 und 8705 und Eintragung der Miteigentumsanteile verbunden mit Sondereigentum in den Blättern 9043, 9044 und 9045.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 06.11.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 94.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Talstraße 34, 66424 Homburg

Innen- und Außenbesichtigung!

Wohnung im 2. Obergeschoss, Aufzug vorhanden.

2 Zimmer / Küche / Bad / Diele; Wohnfläche intern ca. 42,5 m² zzgl. Terrasse (2,4 m²), Kellerraum 6,6 m²

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10% des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de
www.immobilienpool.de (mit Gutachten)

Schneider
Rechtspflegerin